



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Wärmeverbund Sigriswil

(Stand 1. Januar 2025)

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Geschäftsbedingungen	1
Inhaltsverzeichnis	2
1 Geltungsbereich	3
2 Bau, Betrieb und Unterhalt.....	3
3 Eigentum / Eigentumsgrenze	4
4 Rechte der Wärmelieferantin	4
5 Anschlussleistung, Rahmenbedingungen.....	5
6 Einmalige, individuelle Anschlusspauschale.....	5
7 Übermässig lange Fernleitungsanschlüsse	6
8 Jährlicher Grundpreis.....	6
9 Wärmepreis.....	7
10 Allgemeine Preisanpassungsklausel	7
11 Wärmemessung und Ablesung.....	7
12 Wärmelieferpflicht	8
13 Anschluss- und Abnahmepflicht.....	8
14 Einschränkung und Unterbrechung sowie Einstellung der Wärmelieferung.....	9
15 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen.....	10
16 Störungsdienst	10
17 Haftung.....	11
18 Versicherungen	11
19 Anwendbares Recht, Gerichtsstand	11
20 Inkrafttreten	11

Geschlechtsneutrale Formulierung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung, z.B. Wärmebezügerin und Wärmebezüger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „**AGB**“ genannt) gelten für den Anschluss an das Wärmeversorgungsnetz sowie für die Lieferung von Wärmeenergie aus dem Wärmeversorgungsnetz des Wärmeverbunds Sigriswil (im Folgenden „**Wärmeverbund**“ genannt) durch den Wärmeverbund Sigriswil (im Folgenden „**Wärmelieferantin**“ genannt) an die Wärmebezüger und bilden zusammen mit den Technischen Anschlussbestimmungen (im Folgenden „**Technische Bestimmungen**“ genannt) und das Tarifblatt (im Folgenden „**Tarifblatt Wärmeverbund**“ genannt) der Wärmelieferantin in den jeweils gültigen Fassungen integrierenden Bestandteil des Anschluss- und Wärmelieferungsvertrags.

2 Bau, Betrieb und Unterhalt

- 2.1 Die Wärmelieferantin erstellt, betreibt und unterhält auf ihre Kosten die Heizzentrale, das Fernleitungsnetz sowie den Hausanschluss und ist verantwortlich für deren Betriebssicherheit und Instandhaltung sowie die Behebung auftretender Störungen.
- 2.2 Der Wärmebezüger erstellt, betreibt und unterhält auf seine Kosten die Wärmeübergabestation, die Hauszentrale und die Hausanlage gemäss den Technischen Bestimmungen und ist auf seine Kosten verantwortlich für deren Betriebssicherheit und Instandhaltung sowie die Behebung auftretender Störungen, Reparaturen und Ersatz schadhafter Anlageteile. Ist der Wärmebezüger nicht Grundeigentümer, hat er bei diesem die schriftliche Einwilligung im vorgesehenen Umfang einzuholen.
- 2.3 Der Wärmebezüger stellt der Wärmelieferantin nach deren Vorgaben den erforderlichen Platz und Raum für den Hausanschluss sowie das Land für die erdverlegten Fernleitungen unentgeltlich zur Verfügung. Die Grabarbeiten und Mauerdurchbrüche für die Fernleitungsrohre werden von der Wärmelieferantin erstellt und vorbehaltlich Ziff. 7 hiernach (übermässig lange Fernleitungsanschlüsse) finanziert. Die Grabarbeiten umfassen: Aushub, Erstellen und einbringen der Rohrumhüllung für die Rohre, Einfüllen des Grabens und Wiederherstellen der Erdoberfläche (Grünfläche, Beläge).
- 2.4 Die Lage des Hausanschlusses wird mit dem Wärmebezüger abgesprochen. Muss der Hausanschluss zu einem späteren Zeitpunkt versetzt oder neu installiert werden, so gehen diese Kosten zu Lasten derjenigen Partei, welche die Verlegung zu verantworten hat.
- 2.5 Beabsichtigt der Wärmebezüger auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten durchzuführen, so hat er sich vorgängig bei der Wärmelieferantin über die Lage allfällig im Boden verlegter Leitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Wärmeversorgungsleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Aufschütten des Grabens die Wärmelieferantin zu informieren, damit die Leitungen kontrolliert werden können.

3 Eigentum / Eigentumsgrenze

- 3.1 Die einzelnen Komponenten der Wärmeversorgungsanlage stehen wie folgt im Eigentum der Wärmelieferantin resp. des Wärmebezügers (Definition der Schnittstelle gemäss Ziff. 3.2 der Technischen Anschlussbestimmungen):

Anlageteil	Wärmelieferantin	Wärmebezüger
Heizzentrale	X	
Fernleitungsnetz	X	
Fernleitungs-/Hausanschluss	X	
Wärmeübergabestation		X
Hauszentrale		X
Hausanlage/ Warmwassererzeugung		X

- 3.2 Die auch für die Zuordnung von Haftung und Unterhaltspflicht massgebende Eigentumsgrenze (= Liefergrenze Wärmeverbund) ist im „Schema Schnittstelle Wärmelieferantin und Wärmebezüger“ (Ziff. 3.2 der Technischen Anschlussbestimmungen) eingezeichnet.
- 3.3 Die im Eigentum der Wärmelieferantin stehenden Komponenten der Fernwärmanlage sind nicht Bestandteil oder Zugehör des Anschlussobjekts resp. der Liegenschaft. Sie bleiben auch nach Vertragsablauf im Eigentum der Wärmelieferantin, wobei diese berechtigt aber nicht verpflichtet ist, diese zu entfernen. Die Wärmelieferantin ist nicht zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands verpflichtet.
- 3.4 Die Wärmeenergie gilt mit der Bereitstellung beim Hauseintritt als geliefert. Ab der Hauptabsperrarmatur beim Hauseintritt gehen die Eigentumsrechte und die Nutzungsbefugnisse, alle sich daraus ergebenden Risiken, sowie die Haftung von der Wärmelieferantin auf den Wärmebezüger über.
- 3.5 Die der Wärmelieferantin gehörenden Anlagen und Leitungen sind vom Wärmebezüger sorgfältig zu behandeln. Er hat die nötigen Massnahmen zu treffen, damit die der Wärmelieferantin gehörenden Anlagen und Leitungen vor Beschädigungen geschützt sind.

4 Rechte der Wärmelieferantin

- 4.1 Der Wärmebezüger duldet dauernd und ohne Entgelt die Erstellung, den Betrieb und den erforderlichen Unterhalt der durch sein Grundstück führenden Energie- und Versorgungsleitungen sowie die Installation der Wärmeversorgungsanlage. Der Wärmebezüger verpflichtet sich, bei Um- und Anbauten die Zugänglichkeit zur Wärmeversorgungsanlage und zu den Installationen nicht zu beeinträchtigen.
- 4.2 Der Wärmelieferantin steht das Kontrollrecht über Wärmeübergabestation und Hausinstallationen zu. Sie übernimmt mit der Kontrolle weder Garantie für die durch den Wärmebezüger ausgeführten Arbeiten, noch eine Entschädigungspflicht für allfällige Schäden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Wärmeverbund Sigriswil

Wärmeverbund Sigriswil AG, Kreuzgasse 1, 3655 Sigriswil

- 4.3 Soweit dies für den ordnungsgemässen Betrieb oder die Kontrolle der Wärmeübergabestation und Installationen notwendig ist, ist der Wärmelieferantin und deren Beauftragten der Zutritt zur Wärmeübergabestation und zu den Installationen des Wärmebezügers zu angemessener Zeit, in Sonderfällen wie z.B. Störungen jederzeit, zu gewähren. Dies gilt insbesondere für die Ermittlung bezogener Wärme, Instandhaltung, Behebung von Betriebsstörungen und dergleichen.
- 4.4 Der Wärmebezüger erteilt und verschafft der Wärmelieferantin ein unentgeltliches Durchleitungsrecht für die Netzanschlussleitungen und allenfalls weitere für die Installation, den Betrieb und den Unterhalt der Wärmeversorgungsanlage erforderliche unentgeltliche (Personal) Dienstbarkeiten. Der Wärmebezüger verpflichtet sich zudem, ein unentgeltliches Durchleitungsrecht auch für Leitungen zu erteilen und zu verschaffen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ist der Wärmebezüger nicht selber Grundeigentümer, ist er für die erforderliche Zustimmung und Mitwirkung des Grundeigentümers besorgt. Der Wärmebezüger ermächtigt die Wärmelieferantin, die eingeräumten Durchleitungsrechte und Dienstbarkeiten auf Kosten der Wärmelieferantin im Grundbuch eintragen zu lassen.

5 Anschlussleistung, Rahmenbedingungen

Die Vertragsparteien vereinbaren die maximale Anschlussleistung mit den nachfolgenden primärseitigen Rahmenbedingungen:

Vorlauftemperatur bei $t_a = -8^\circ\text{C}$:	75 °C
Vorlauftemperatur bei $t_a = +10^\circ\text{C}$:	70 °C
Rücklauftemperatur max.: für Betrieb Raumheizung	45 °C
Rücklauftemperatur max.: für Betrieb Trinkwassererwärmung	55 °C

6 Einmalige, individuelle Anschlusspauschale

- 6.1 Der Wärmebezüger bezahlt für den Anschluss an den Wärmeverbund eine einmalige Anschlusspauschale. Die einmalige Anschlusspauschale berechnet sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für die vereinbarte Leistung gemäss dem jeweils gültigen Tarifblatt (inkl. MwSt.).
- 6.2 Die einmalige Anschlusspauschale ist indexiert und wird jährlich per 30. Juni, erstmals per 30. Juni 2026 gemäss folgender Preisänderungsformel angepasst:

$$A = \frac{A_0 * L}{L_0}$$

A	Neue einmalige Anschlusspauschale
A ₀	Einmalige Anschlusspauschale gemäss Tarifblatt 2025
L	Landesindex der Konsumentenpreise gemäss BFS im Monat Mai des laufenden Jahres
L ₀	Landesindex der Konsumentenpreise Durchschnitt des Jahres 2024; (Basis 100 = Dez 2015)

- 6.3 Macht die Wärmelieferantin von der Möglichkeit der Anhebung der einmaligen Anschlusspauschale nicht oder nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden ihre Rechte dadurch nicht beeinträchtigt, zu einem späteren

Zeitpunkt, aber nicht rückwirkend, die Preisänderungsformel entsprechend der Änderung der Basisfaktoren gemäss Ziff. 6.2 hiervor anzuwenden.

- 6.4 Bei einer nachträglichen Reduktion der Anschlussleistung erfolgt keine Rückzahlung einer früher bezahlten Anschlusspauschale. Wird eine höhere Anschlussleistung festgestellt, ist die Differenz zum dann zum aktuell gültigen Tarif vom Wärmebezüger nachzuzahlen.

7 Übermässig lange Fernleitungsanschlüsse

In der einmaligen Anschlusspauschale ist eine Leitungslänge für den Hausanschluss (Distanz Fernleitung – Hauptabsperrarmatur) nach folgender Formel eingeschlossen:

$$\text{Leitungslänge} = \frac{\text{Anschlussleistung in kw}}{2} + 10$$

Mehrlängen gehen zu Lasten des Wärmebezügers zu den jeweils gültigen Tarifen. Die für das Jahr 2025 gültigen Tarife ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle. Die Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.

Anschluss- Leistung kW	Anschluss- Leitung Ø	Kosten	
		Strasse (Graben + Rohre) Fr./Trassemeter	Feld
5 -25	DN 20	750	600
30 – 55	DN 25	800	650
60 – 120	DN 32	1000	700
130 - 170	DN 40	1200	800
180 - 300	DN 50	1300	900
325 - 500	DN 65		

8 Jährlicher Grundpreis

- 8.1 Für die vereinbarte Anschlussleistung zahlt der Wärmebezüger ab vereinbartem Beginn der Wärmelieferung einen jährlichen Grundpreis. Er wird bei Vertragsabschluss festgelegt. Mit dem jährlichen Grundpreis werden die Kosten für die Wartungs- und Unterhaltsarbeiten sowie ein Teil der Kapitalkosten gedeckt.
- 8.2 Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug zu bezahlen. Er ist auch geschuldet, wenn keine Wärme bezogen wird. Wird die Anschlussleistung geändert, so wird der Grundpreis auf Basis des Ansatzes des jeweils gültigen Tarifblatts angepasst.
- 8.3 Der Grundpreis ist indexiert. Die Indexierung wird im Wärmelieferungsvertrag geregelt.
- 8.4 Macht die Wärmelieferantin von der Möglichkeit der Anhebung des jährlichen Grundpreises nicht oder nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden ihre Rechte dadurch nicht beeinträchtigt, zu einem späteren Zeitpunkt, aber nicht rückwirkend.

9 Wärmepreis

- 9.1 Mit dem Wärmepreis werden die Energiekosten (Holzschnitzel, Strom), die Betriebskosten und teilweise die Kapitalkosten gedeckt.
- 9.2 Die Verrechnung des Wärmepreises erfolgt gemäss dem effektiven Wärmebezug (kWh) gemäss geeichtem Wärmemesszähler vor der Übergabestation.
- 9.3 Der Wärmepreis ist indexiert. Die Indexierung wird im Wärmelieferungsvertrag geregelt.
- 9.4 Macht die Wärmelieferantin von den Möglichkeiten der Anhebung des Wärmepreises nicht oder nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden ihre Rechte dadurch nicht beeinträchtigt, zu einem späteren Zeitpunkt, aber nicht rückwirkend.

10 Allgemeine Preisanpassungsklausel

Die vereinbarten Preise basieren auf den gesetzlichen Grundlagen sowie Steuern und Abgaben zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Sollten die Steuern und/oder Abgaben oder anderweitige Zusatzkosten künftig steigen oder sollten neue, kostenverursachende Steuern, Abgaben oder rechtliche Regelungen hinzutreten, so ist die Wärmelieferantin berechtigt, die Preise resp. Tarife im Ausmass dieses Anstiegs über die vereinbarten Preisänderungsklauseln hinaus anzupassen. Im Falle sinkender Steuersätze oder sinkender anderweitiger Belastungen wird die Wärmelieferantin die Preise im Ausmass der tatsächlichen Kostenverminderung senken.

11 Wärmemessung und Ablesung

- 11.1 Die Messung der Wärmeenergie erfolgt mittels Durchflussmessung im Rücklauf und Messung der Temperaturdifferenz zwischen Vorlauf und Rücklauf. Die Wärmeenergie wird in der Primärleitung der Übergabestation gemessen.
- 11.2 Die Messeinrichtungen sind gemäss der geltenden eidgenössischen Verordnung über Messmittel für thermische Energie geeicht und werden von der Wärmelieferantin entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen unterhalten und überwacht.
- 11.3 Nachprüfungen durch eine vom Bund ermächtigte Prüfstelle können jederzeit vom Wärmebezüger verlangt werden. Die Kosten der Prüfung und der allenfalls damit verbundenen Auswechslung der Zähler trägt die Partei, welche durch den Befund der Prüfung ins Unrecht gesetzt wird.
- 11.4 Ergibt eine nachträgliche Überprüfung der Wärmemesseinrichtung eine Abweichung von mehr als 5 % zwischen der gemessenen und der effektiven Wärmemenge, berichtigt die Wärmelieferantin die Wärmeabrechnung für jenen Zeitraum, auf den sich der Messfehler nachweislich ausgewirkt hat, höchstens jedoch für ein Abrechnungsjahr vor Entdeckung des Messfehlers.
- 11.5 Lässt sich der Umfang des Messfehlers nicht sicher feststellen, bestimmt die Wärmelieferantin den geschuldeten Wärmepreis aufgrund des Durchschnitts der vergangenen (maximal) drei Rechnungsjahre unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Wärmeverbund Sigriswil

Wärmeverbund Sigriswil AG, Kreuzgasse 1, 3655 Sigriswil

- 11.6 Die Wärmelieferantin liest den Wärmezählerstand ab. Stichtag dafür ist jeweils der 31. Mai und der 31. Dezember
- 11.7 Messeinrichtungen dürfen nur von der Wärmelieferantin oder deren Beauftragten geliefert, montiert und demontiert werden. Ebenso erfolgen Unterhalt und die Reparatur durch die Wärmelieferantin oder deren Beauftragte. Alle Kosten, die der Wärmelieferantin infolge Nichtbeachtung dieser Bestimmungen entstehen, sind vom Wärmebezügler zu tragen.
- 11.8 Werden Messeinrichtungen ohne Verschulden der Wärmelieferantin beschädigt, trägt der Wärmebezügler die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der Wärmelieferantin plombiert, deplombiert, ein-, aus- und umgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messeinrichtungen beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet gegenüber der Wärmelieferantin für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die Wärmelieferantin behält sich in solchen Fällen eine Strafanzeige vor.

12 Wärmelieferpflicht

- 12.1 Die Wärmelieferantin verpflichtet sich, entsprechend der in Ziff. 5 festgelegten Rahmenbedingungen für die Anschlussleistung und im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, die notwendige Wärmemenge an der Übergabestation nach Massgabe der getroffenen Vereinbarungen bereitzustellen.

13 Anschluss- und Abnahmepflicht

- 13.1 Der Wärmebezügler verpflichtet sich, seine Hausinstallation bis spätestens einen Monat nach vereinbartem Beginn der Wärmelieferung an das Wärmeversorgungsnetz des Wärmeverbund Sigriswil anzuschliessen.
- 13.2 Der Wärmebezügler verpflichtet sich, seine Wärmebedürfnisse im Rahmen des Vertrages ausschliesslich durch die Wärmelieferung der Wärmelieferantin zu decken. Solar betriebene, private Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien oder gewerbliche Wärmerückgewinnungsanlagen sind erlaubt, wenn das System keine direkte Verbindung (Wärmetauscher, hydraulische Verbindung etc.) zum Primärsystem / dem Wärmeverbund aufweist. Andere private Anlagen zur Deckung der Wärmebedürfnisse müssen vom Wärmelieferanten vorgängig schriftlich genehmigt werden, ansonsten dürfen diese nicht benutzt werden bzw. hat die Kundin zusätzlich zum jährlichen Grundpreis jährlich den dem durchschnittlichen Wärmebezug (maximal letzte drei Jahre) entsprechenden Wärmepreis zu bezahlen.
- 13.3 Der Wärmebezügler darf die bezogene Wärme nur mit schriftlicher Zustimmung des Wärmelieferanten an Dritte weiterleiten. Die Weiterleitung der Wärme an Mieter, Pächter, Wohn- und Nutzniessungsberechtigte der Liegenschaft bedarf keiner Zustimmung.

14 Einschränkung und Unterbrechung sowie Einstellung der Wärmelieferung

- 14.1 Die Wärmelieferantin behebt Störungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten möglichst rasch und ist berechtigt, notfalls auf dem Grundstück des Wärmebezügers eine mobile Heizanlage zu installieren.
- 14.2 Die Wärmelieferantin kann die Lieferung der Wärmeenergie ohne Ankündigung vorübergehend einschränken oder ganz einstellen:
- a) bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
 - b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Störungen und Überlastungen im Netz sowie nicht voraussehbaren Lieferengpässen;
 - c) bei ausserordentlichen betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
 - d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann.
- 14.3 Die Wärmelieferantin wird dabei nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse der Wärmebezüger Rücksicht nehmen. Voraussehbare Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Wärmebezüger im Voraus angezeigt.
- 14.4 Die Wärmelieferantin ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Lieferung von Wärmeenergie einzustellen, wenn der Wärmebezüger:
- a) Einrichtungen benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
 - b) rechts- oder tarifwidrig Wärmeenergie bezieht;
 - c) der Wärmelieferantin oder ihren Beauftragten den Zutritt zu ihrer Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
 - d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr dafür besteht, dass zukünftige Wärmelieferungsrechnungen bezahlt werden;
 - e) eine Sicherheitszahlung oder Vorauszahlung nicht fristgerecht leistet;
 - f) Mängel innerhalb der gestellten Fristen nicht behebt;
 - g) eigenmächtig an den Anlagen der Wärmelieferantin Eingriffe vornimmt (z.B. Plomben entfernen etc.);
 - h) vorsätzlich die Anlagen der Wärmelieferantin beschädigt;
 - i) in schwerwiegender Weise gegen den Wärmelieferungsvertrag, diese AGB oder die Technischen Bestimmungen verstösst.
- 14.5 Die Unterbrechung oder Einstellung der Wärmelieferung befreien den Wärmebezüger nicht von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Wärmelieferantin.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Wärmeverbund Sigriswil

Wärmeverbund Sigriswil AG, Kreuzgasse 1, 3655 Sigriswil

- 14.6 Aus der Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung von Wärmeenergie erwachsen dem Wärmebezüger vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen keine Ansprüche auf Entschädigung irgendwelcher Art. Liefereinschränkungen und Lieferunterbrüche geben ferner keinen Anspruch auf Ersatzlieferung.

15 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 15.1 Die Rechnungsstellung für den Grundpreis und Wärmepreis erfolgt üblicherweise zwei Mal jährlich. Die Häufigkeit der Rechnungsstellung liegt die Wärmelieferantin fest.
- 15.2 Die Rechnungsstellung des Grundpreises und des Wärmepreises erfolgt ab vereinbartem Beginn der Wärmelieferung.
- 15.3 Die Rechnungen werden vom Wärmebezüger innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag beglichen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge direkt dem Bank- oder Postkonto des Kunden belastet werden. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Wärmelieferantin zulässig.
- 15.4 Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung an den Wärmebezüger mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Belastung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 5 Tagen und dem Hinweis der Einstellung der Wärmelieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung (vgl. Ziff. 15.3 hiervor).
- 15.5 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt. Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt: Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung werden keine Gebühren erhoben. Für jede allfällige weitere Mahnung beträgt die Mahngebühr CHF 40.00 exkl. MwSt.
- 15.6 Der Wärmebezüger ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen mit Guthaben der Wärmelieferantin zu verrechnen.
- 15.7 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Wärmebezüger nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber der Wärmelieferantin dürfen nicht mit deren Guthaben verrechnet werden.

16 Störungsdienst

Die Wärmelieferantin unterhält für die in ihrem Eigentum stehenden Anlagekomponenten gemäss Ziff. 3 hiervor einen 24-Stunden-Pikettdienst.

17 Haftung

Die Wärmelieferantin haftet für den nachgewiesenen unmittelbaren Schaden, soweit dieser absichtlich oder grobfahrlässig verschuldet worden ist. Für mittelbare Schäden, wie zum Beispiel aus Ausfall von Erträgen, Nutzungs- oder Produktionsausfall etc., haftet die Wärmelieferantin nicht. Im Übrigen ist jede weitere Haftung der Wärmelieferantin aus Vertrag oder aus einem anderen Rechtsgrund, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen.

18 Versicherungen

- 18.1 Die Wärmelieferantin verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung für den Betrieb und den Unterhalt der Wärmeversorgungsanlage. Diese Haftpflicht umfasst Personen- und Sachschäden. Die Wärmelieferantin hat die Anlage ferner gegen Feuer- und Elementarschäden versichert.
- 18.2 Der Wärmebezügler schliesst eine ausreichende Versicherung für die sich in seinem Eigentum befindenden Gebäude und Installationen ab.

19 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Ausschliesslich anwendbar ist materielles schweizerisches Recht. **Ausschliesslicher Gerichtsstand ist 3655 Sigriswil**, soweit nicht ein anderes Gericht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften ausschliesslich zuständig ist.

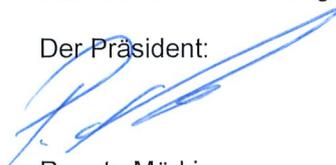
20 Inkrafttreten

Diese AGB treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Der Verwaltungsrat hat die vorliegenden AGB an seiner Sitzung vom 12.12.2024 beschlossen.

Namens des Verwaltungsrates

Der Präsident:



Renato Märki

Der Sekretär



Christoph Stucki